











Mindestanforderung für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Hähnchenmast festlegen

	 Haltungsform 1 Stall haltungsform.de	 Haltungsform 2 Stall + Platz haltungsform.de	 Haltungsform 3 Frischlufstall haltungsform.de	 Haltungsform 4 Auslauf/Weide haltungsform.de	 Haltungsform 5 Bio haltungsform.de
Platz	• max. 39 kg/m ²	• max. 35 kg/m ²	• max. 29 kg/m ² bei einem Außenklimabereich von mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche • max. 30 kg/m ² bei einem Außenklimabereich von mind. 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche	• max. 25 kg/m ²	• max. 21 kg/m ²
Haltung	• Stallhaltung	• Stallhaltung	• Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich	• Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände	• Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände
Stallstrukturierung		• erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohbällen) • auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m ² Stallfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m ² Stallgrundfläche)	• erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohbällen) • auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m ² Stallfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m ² Stallgrundfläche)	• erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohbällen) • auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m ² Stallfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m ² Stallgrundfläche)	• Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen im Stall: Mind. 5 cm Sitzstangen/Tier oder 25cm ² erhöhte Ebene/Tier • entspricht z.B. ca. 1,89 m ² erhöhte Ebene pro 90 m ² Stallgrundfläche
Beschäftigung	• trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist	• zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. • je angefangene 100 m ² nutzbarer Stallfläche 1 Gegenstand • oder pro 2.000 Tiere 1 Pickgegenstand	• zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. • je angefangene 150 m ² nutzbarer Stallfläche 2 Gegenstände • oder pro 2.000 Tiere 3 Stroho- oder Heuballen und pro 1.000 Tiere 2 Pickgegenstände	• zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. • je angefangene 150 m ² nutzbarer Stallfläche 2 Gegenstände • oder pro 2.000 Tiere 3 Stroho- oder Heuballen und pro 1.000 Tiere 2 Pickgegenstände	• zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf min. 1/3 der Stallfläche.
Zuchtlinie	• robuste und gesunde Zuchtlinien	• robuste und gesunde Zuchtlinien	• robuste und gesunde Zuchtlinien • langsam wachsende Rassen der bereitgestellten Liste	• robuste und gesunde Zuchtlinien • langsam wachsende Rasse der bereitgestellten Liste	• robuste und gesunde Zuchtlinien. • langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 45 g/Tag) • oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 81 Tagen
Fütterung	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• Futtermittel ohne Gentechnik • oder mind. 100 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU während der gesamten Mastphase	• Futtermittel ohne Gentechnik, • und mind. 20 % der Futtermittelrohstoffe aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU während der gesamten Mastphase	• ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futtermittel aus ökologischer Erzeugung • mind. 30% aus dem eigenen Betrieb bzw. der Region.
Tiergesundheitsmonitoring	1. Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 2. Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	1. Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 2. Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	1. Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring 2. Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring • für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	1. Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring 2. Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring • für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm Auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus. Oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.	Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.	
ergänzende Hinweise	Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 01.07.2026 umsetzen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				






Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Putenmast festlegen

	 Haltungsform 1 Stall haltungsform.de	 Haltungsform 2 Stall + Platz haltungsform.de	 Haltungsform 3 Frischlufstall haltungsform.de	 Haltungsform 4 Auslauf/Weide haltungsform.de	 Haltungsform 5 Bio haltungsform.de
Platz	<ul style="list-style-type: none"> max. 58 kg/m² Hähne max. 52 kg/m² Hennen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 53 kg/m² Hähne max. 48 kg/m² Hennen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 41 kg/m² Hähne max. 37 kg/m² Hennen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 31 kg/m² Hähne max. 28 kg/m² Hennen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 21 kg/m² max. 2.500 Tiere pro Stall
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände
Stallstrukturierung		<ul style="list-style-type: none"> veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente): Mindestaufsatzfläche von 1,85 m² je angefangener 400 m² Stallgrundfläche 	<ul style="list-style-type: none"> veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente): Mindestaufsatzfläche von 1,85 m² je angefangener 400 m² Stallgrundfläche 	<ul style="list-style-type: none"> veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente): Mindestaufsatzfläche von in Summe 1,85 m² je angefangener 400 m² Stallgrundfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen im Stall: Mind. 10 cm Sitzstangen/Tier oder 100 cm² erhöhte Ebene/Tier entspricht z.B. ca. 7 m² erhöhte Sitzebenen pro 400 m² Stallgrundfläche
Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist 	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 1 Gegenstand 	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 2 Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 2 Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf mind. 1/3 der Stallgrundfläche
Zuchtlinie	<ul style="list-style-type: none"> robuste und gesunde Zuchtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> robuste und gesunde Zuchtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> robuste und gesunde Zuchtlinien langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen) 	<ul style="list-style-type: none"> robuste und gesunde Zuchtlinien langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen) 	<ul style="list-style-type: none"> robuste und gesunde Zuchtlinien langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen)
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> Futtermittel ohne Gentechnik oder mind. 100 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU <p>während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Futtermittel ohne Gentechnik und mind. 20 % der Futtermittelrohstoffe aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU <p>während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik Futtermittel aus ökologischer Erzeugung mind. 30% vom eigenen Betrieb, oder aus der Region.
Tiergesundheitsmonitoring	<ol style="list-style-type: none"> Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 	<ol style="list-style-type: none"> Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 	<ol style="list-style-type: none"> Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik 	<ol style="list-style-type: none"> Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik 	
Prüfrhythmus	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm Auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus. Oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.	Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.	
ergänzende Hinweise	<p>Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 01.07.2026 umsetzen.</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				






Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Pekingentenmast festlegen

	 Haltungsform 1 Stall haltungform.de	 Haltungsform 2 Stall + Platz haltungform.de	 Haltungsform 3 Frischluftstall haltungform.de	 Haltungsform 4 Auslauf/Weide haltungform.de	 Haltungsform 5 Bio haltungform.de
Platz	• max. 20 kg/m ²	• max. 20 kg/m ²	• max. 20 kg/m ² • bzw. 25 kg/m ² Stallgrundfläche, wenn ständiger Zugang zu Freiflächen gegeben ist	• max. 20 kg/m ²	• max. 21 kg/m ²
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung; mit Tageslicht (Fenster oder Lichteintrittsband min. 3% der Stallgrundfläche) systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Offenfrontstall oder Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Wintergarten oder Freiflächen, für die gesamte Mastdauer die Freifläche muss bei einer Stallfläche von 25 kg/m² min. die Hälfte der Stallfläche betragen systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände für min. die Hälfte der Lebenszeit die Fläche muss überwiegend bewachsen sein 2m² Grünauslauf/Tier systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände für min. ein Drittel der Lebenszeit die Fläche muss überwiegend bewachsen sein pro Tier mind. 4,5 m² im Auslauf systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt
Beschäftigung	• trockene Einstreu, die zum Gründeln und zur Beschäftigung geeignet ist	<ul style="list-style-type: none"> täglich frische Einstreu zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen 	<ul style="list-style-type: none"> täglich frische Einstreu zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen 	<ul style="list-style-type: none"> täglich frische Einstreu zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen 	<ul style="list-style-type: none"> mind. ein Drittel der Bodenfläche muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein
Wasser	• Nippeltränken oder vergleichbare Tränken	• zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des <u>gesamten</u> Kopfes erlauben (mind. eine Tränke/250 Tiere)	• zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des <u>gesamten</u> Kopfes erlauben (mind. eine Tränke/250 Tiere)	• zusätzlich zu den Tränken: Zugang zu offenem Wasser als Schwimmöglichkeit z.B. Teich, Bach, See oder künstliches Wasserbecken (mind. eine Wasserstelle/1.000 Tiere, mind. 8 cm tief, und mind. 1,2 m ² groß)	• zusätzlich zu den Tränken: Zugang zu offenem Wasser als Schwimmmöglichkeit z.B. Teich, Bach, See oder künstliches Wasserbecken (vorausgesetzt Witterung und Hygienebedingungen gestatten dies)
Zuchtlinie	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien mind. Schlachalter 35 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien mind. Schlachalter 42 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien langsam wachsende Rasse mind. Schlachalter 49 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien langsam wachsende Rasse mind. Schlachalter 49 Tage
Fütterung	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> Futtermittel ohne Gentechnik oder regionale Futtermittel mind. 70% Getreide-Anteil in der Ration <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> Futtermittel ohne Gentechnik, während der gesamten Mastphase mind. 25% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region 75% Getreide-Anteil in der Ration <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik mind. 30% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben
Tiergesundheitsmonitoring	<ol style="list-style-type: none"> Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) 	<ol style="list-style-type: none"> Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) 	<ol style="list-style-type: none"> Befunddatenerfassung am Schlachthof qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	<ol style="list-style-type: none"> Befunddatenerfassung am Schlachthof qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	
Prüfrhythmus¹	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW Prüfsystematik	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm		Nach EU-Öko Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.
ergänzende Hinweise	<p>- Die Kriterien gelten jeweils für die Mast (ab dem 16. Lebenstag) - Perforierte Böden oder Roste sind nur unterhalb der Tränken zulässig.</p> <p>¹Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen.</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				






Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Kaninchenmast festlegen

	 Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall haltungform.de	 Haltungsform 2 1 2 3 4 5 Stall + Platz haltungform.de	 Haltungsform 3 1 2 3 4 5 Frischlufstall haltungform.de	 Haltungsform 4 1 2 3 4 5 Auslauf/Weide haltungform.de	 Haltungsform 5 1 2 3 4 5 Bio haltungform.de
Platz	<ul style="list-style-type: none"> • nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.500 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 850 cm²/Tier ab 25. Tier: 700 cm²/Tier (ab 2024) • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier 	<ul style="list-style-type: none"> • nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.650 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.100 cm²/Tier 11.-24. Tier: 935 cm²/Tier ab 25. Tier: 770 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 2100 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1400 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1190 cm²/Tier ab 25. Tier: 980 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 3000 cm²/Tier 5.-10. Tier: 2000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1700 cm²/Tier ab 25. Tier: 1400 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • nutzbare Stallfläche/ Tier (ohne Plattformen): fester Stall: 2.000 cm² mobiler Stall: 1.500 cm² • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung/Käfighaltung • Mindestgröße nutzbare Bodenfläche: Gesetzlicher Mindeststandard von 8000 cm² je Haltungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenhaltung • Gruppengröße mind. 10 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein. • mind. 5% Tageslichteinfall (bezogen auf die Stallgrundfläche) für Neubauten (= Gebäude, die nach dem 11.08.2014 genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenhaltung mit Außenklima, z.B.: Wintergarten, Auslauf Offenfront • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mind. 1,8 m lang sein. • mind. eingestreute Fläche: 0,05 m²/Tier • strukturierte Umgebung mit Fress-, Ruhe- und Aufenthaltsbereich • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl, gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind. • mind. 50% der Gesamtfläche in dauerhaft verfügbarem befestigten Außenbereich oder • Weidefläche: 10 kg/m² und 2m² Grünauslauf/Tier • Ganzjährig Auslauf/Weidefläche: max. 3,3 kg/m² • bei Weide-/Freilandhaltung: Überdachte Fressstände und Nisthütten • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen) • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • nutzbare Auslauffläche/ Tier (ohne Plattformen): Fester Stall: 2.000 cm² mobiler Stall: 4.000 cm² • trockene Verlege- und Ruhebereiche, keine perforierte Bauweise • geeignete Versteckmöglichkeiten (dunkel, Röhren/Höhlen) • erhöhte Ebene (drinnen und draußen)
Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste 	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste 	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste 	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste 	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter, wenn nicht genug Gras vorhanden. • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste
Zuchtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • robuste und gesunde Zuchtlinien, die an die Haltung im Freien angepasst sind.
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik, • oder regionale Futtermittel <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> • QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel (bei Zukauf) • oder Bio/Öko-Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik, • mind. 60% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futtermittel aus ökologischer Erzeugung • mind. 70% aus eigener Erzeugung oder der Region. • Grundfutter muss mindestens 60 % der Futtermittel ausmachen.
Tiergesundheitsmonitoring	<ul style="list-style-type: none"> • in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> • in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> • in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> • in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet. 	
Prüfrhythmus¹	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens alle 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	Teilnahme an einem in der Haltungsform registrierten Programm				Nach EU-Öko Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.
ergänzende Hinweise	<p>- Die Tiere müssen die gesamte Zeit ab dem Absetzen bis zum Transport zur Schlachtung unter diesen Mindestbedingungen gehalten werden (gilt für alle Stufen).</p> <p>* ¹Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen.</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				






Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Schweinemast festlegen

	 Haltungsform 1 Stall haltungsform.de	 Haltungsform 2 Stall + Platz haltungsform.de	 Haltungsform 3 Frischluffstall haltungsform.de	 Haltungsform 4 Auslauf/Weide haltungsform.de	 Haltungsform 5 Bio haltungsform.de
Platz	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche /Tier • 30-50 kg: 0,5 m² • 50-110 kg: 0,75 m² • über 110 kg: 1,0 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche /Tier • 30-50 kg: 0,563 m² • 50-110 kg: 0,844 m² • über 110 kg: 1,125 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche /Tier • Offenfrontstall¹ • 30-50 kg: 0,7 m² • 50-120 kg 1,3 m² • über 120 kg: 1,5 m² • Stall mit Auslauf²: • 30-50 kg 0,7 m² • 50-120 kg 1,1 m² • über 120 kg: 1,4 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche /Tier² • 30-50 kg: 0,75 m², davon 0,25 m² im Auslauf • 50-120 kg: 1,5 m², davon 0,5 m² im Auslauf • über 120 kg: 2,3 m², davon 0,8 m² im Auslauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche /Tier • < 110 kg: 1,3 m² im Stall und 1 m² Auslauffläche • > 110 kg: 1,5 m² im Stall und 1,2 m² Auslauffläche
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung mit Buchtenstrukturierung, mind. 3 Elemente pro Bucht 	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung mit Außenklima-reizen: Offenfrontstall oder Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung
Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> • organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial • zusätzlich Raufutter 	<ul style="list-style-type: none"> • organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial • zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material 	<ul style="list-style-type: none"> • organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial • zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material 	<ul style="list-style-type: none"> • organisches Beschäftigungsmaterial: Stroh oder vergleichbare Substrate • Wühlmaterial im Auslauf
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel ohne Gentechnik • oder mind. 70 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel ohne Gentechnik • und mind. 20 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU <p>während der gesamten Mastphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen • mind. 30 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region
Tiergesundheitsmonitoring	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 2. Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 2. Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring 2. Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring 2. Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik 	
Prüfrhythmus	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.	Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.	
ergänzende Hinweise	<p>¹Im Offenfrontstall kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (dieselbe wie in einem Stall mit Auslauf) zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.</p> <p>²Eine Anrechnung des Auslaufes auf die Mindestfläche ist nur möglich, wenn dieser ständig zur Verfügung steht. (z. B. so gestaltet ist, dass er auch im Tierseuchenfall nicht geschlossen werden muss). Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juni 2026 umsetzen.</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Milchviehhaltung festlegen

	 Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall haltungsform.de	 Haltungsform 2 1 2 3 4 5 Stall + Platz haltungsform.de	 Haltungsform 3 1 2 3 4 5 Frischlufstall haltungsform.de	 Haltungsform 4 1 2 3 4 5 Auslauf/Weide haltungsform.de	 Haltungsform 5 1 2 3 4 5 Bio haltungsform.de
Platz	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 • oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 4 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 • oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 5 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) • oder 1.000 m² Weidefläche /Tier 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 • oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 6 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 • oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 6 m²/Tier (Liege- und Lauffläche)
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung oder Kombinationshaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung • oder Kombinationshaltung¹ mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5m² / Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mind. 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/ Tier im Laufhof) • oder Offenfrontlaufstall • oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage à 6 h) • keine Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/ Tier im Laufhof) und Weidegang (mind. 120 Tage/ 6 h) • keine Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung und Weidegang (Auslauf) wann immer es die Bedingungen zulassen. • keine Anbindehaltung*
Enthornung der Kälber - falls auf dem Betrieb praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Enthornung nur im Ausnahmefall • auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Enthornung nur im Ausnahmefall • auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung
Komfort-einrichtung		<ul style="list-style-type: none"> • Scheuer-Kratz-Bürste im Laufstall oder auf der Bewegungsfläche in der Kombihaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste 	<ul style="list-style-type: none"> • im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste 	
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel • oder regionale Futtermittel verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> • es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel verwendet werden • mind. 60 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region • mind. 60% der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration 	<ul style="list-style-type: none"> • es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel verwendet werden • mind. 70 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region • Futtermittel müssen aus ökologischer Erzeugung stammen • mind. 60 % der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration
Tiergesundheitsmonitoring	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) <ul style="list-style-type: none"> • für beide gilt: verpflichtend für alle Betriebe spätestens 2026 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	
Prüfrhythmus¹	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens alle 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • QS oder als vergleichbar anerkannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm 		<ul style="list-style-type: none"> • Nach EU-Öko Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.
ergänzende Hinweise	<p>*Nach EU-Öko Verordnung ist eine Kombinationshaltung (= saisonale Anbindehaltung) in bestimmten Fällen zulässig</p> <p>¹ Übergangslösung; mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren.</p> <p>² Gilt für alle Programme, die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen.</p> <p>Alle Tiere, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen Programms fallen, müssen ab der Erstkontrolle unter den Bedingungen gehalten werden. Die Milch dieser Tiere darf erst nach der erfolgreichen Erstauditierung in dem entsprechenden Programm vermarktet werden.</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Rindermast (Jungbullen/Ochsen, Färsen, Mastkälber) festlegen

	 Haltungsform 1 Stall haltungsform.de	 Haltungsform 2 Stall + Platz haltungsform.de	 Haltungsform 3 Frischlufstall haltungsform.de	 Haltungsform 4 Auslauf/Weide haltungsform.de	 Haltungsform 5 Bio haltungsform.de
Platz	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche Laufstall/Tier • bis 150 kg 1,5 m²; • bis 220 kg 1,7 m² • bis 400 kg 1,8 m² • über 400 kg 2,2m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche Laufstall/Tier • bis 150 kg 1,5 m²; • bis 220 kg 1,8 m² • bis 400 kg 2,5 m² • über 400 kg 3 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche Laufstall/Tier • bis 150 kg 1,5 m²; • bis 220 kg 2 m² • bis 400 kg 3 m² • über 400 kg 4 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche Laufstall/Tier: • bis 100 kg 1,5 m²; • bis 200 kg 2,5 m² • bis 400 kg 4 m² • über 400 kg 5 m², aber mind. 1 m²/100 kg 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche Laufstall/Tier: • bis 100 kg 1,5 m²; • bis 200 kg 2,5 m²; • bis 350 kg 4 m²; • über 350 kg 5 m², aber mind. 1 m²/100 kg
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung • Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung • oder für Ochsen & Färsen: Kombinationshaltung¹ mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5m²/Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mind. 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen. • für Bullen: keine Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) • oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage/ 6 h) • oder Offenfrontlaufstall • keine Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf: Laufhof (mind. 3 m²/Tier) • oder Weide • keine Anbindehaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufstallhaltung mit Auslauf • oder Weide • keine Anbindehaltung*
Enthornung der Kälber falls auf dem Betrieb praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Enthornung nur im Ausnahmefall • auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Enthornung nur im Ausnahmefall • auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel ohne Gentechnik, oder regionale Futtermittel <p>während der Mastphase, mind. jedoch 6 Monate vor der Schlachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel ohne Gentechnik • mind. 60 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region • mind. 60% der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration <p>während der Mastphase, mind. jedoch 6 Monate vor der Schlachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futtermittel müssen aus ökologischer Erzeugung stammen • mind. 70 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region • mind. 60 % der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration
Tiergesundheitsmonitoring	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) <ul style="list-style-type: none"> • für beide gilt: verpflichtend für alle Betriebe ab 2023 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik 	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Prüfrhythmus²	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW Prüfsystematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	<p>QS oder als vergleichbar anerkannt</p>	<p>Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt</p>	<p>Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm</p>		<p>Nach EU-Öko Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.</p>
ergänzende Hinweise	<p>*Nach EU-Öko Verordnung ist eine Kombinationshaltung (= saisonale Anbindehaltung) in bestimmten Fällen zulässig</p> <p>¹ Übergangslösung; mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren.</p> <p>² Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen.</p> <p>Tiere müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden</p> <p>Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.</p>				